

- Anlage 2 -
Gegenüberstellung bisher gültige Satzung und Neufassung

bisher gültige Satzung (vom 11.9.1991)	Neufassung ab 01.12.2009
Satzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Bauernmarktes (Wochenmarkt) auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding vom 11.9.1991 Der Landkreis Erding erläßt aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBl S. 269), folgende Marktsatzung: § 1 Rechtsform Der Bauernmarkt (Wochenmarkt) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Erding. § 2 Gegenstände des Wochenmarktes Gegenstände des Marktverkehrs sind ausschließlich Produkte, die von einheimischen Landwirten in ihren Betrieben selbst erzeugt werden. Das Sortiment eines jeden Anbieters wird in einer Produktenliste festgehalten. § 3 Marktplatz, Marktsaison, Markttag, Öffnungszeit (1) Der Bauernmarkt wird auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding zwischen Rindbachhof, Stadel Stetten und Getreidekasten Rindbach (Marktplatz) sowie im Stadel Stetten veranstaltet. (2) Marktsaison ist grundsätzlich die Museumssaison (Karsamstag bis 1. Sonntag im November). Darüber hinaus können durch den Landkreis bei Bedarf bis zum Beginn der nächsten Marktsaison weitere Markttage abgehalten werden. (3) Markttag ist Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so findet der Bauernmarkt am vorhergehenden Werktag statt. (4) Der Bauernmarkt ist am Freitag von 14 bis 18 Uhr geöffnet. § 4 Zuteilung des Verkaufsplatzes (1) Verkaufsplatz ist die dem Anbieter zugeteilte Fläche. (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Verkaufsplatz aus angeboten werden.	Satzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Bauernmarktes (Wochenmarkt) auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding vom 11.9.1991, zuletzt geändert zum 01.12.2009 Der Landkreis Erding erläßt aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBl S. 269), folgende Marktsatzung: § 1 Rechtsform Der Bauernmarkt (Wochenmarkt) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Erding. § 2 Gegenstände des Wochenmarktes Gegenstände des Marktverkehrs sind ausschließlich Produkte, die von einheimischen Landwirten in ihren Betrieben selbst erzeugt werden. Das Sortiment eines jeden Anbieters wird in einer Produktenliste festgehalten. § 3 Marktplatz, Marktsaison, Markttag, Öffnungszeit (1) Der Bauernmarkt wird auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding zwischen Rindbachhof, Stadel Stetten und Getreidekasten Rindbach (Marktplatz) sowie im Stadel Stetten veranstaltet. Abweichend von Satz 1 findet der Bauernmarkt im Winterhalbjahr im Eingangsgebäude statt. (2) Marktsaison ist grundsätzlich das Kalenderjahr. In der Zeit vom 24.12. eines Jahres bis zum 06.01. des folgenden Jahres findet kein Bauernmarkt statt. (3) Markttag ist Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so findet der Bauernmarkt am vorhergehenden Werktag statt. (4) Der Bauernmarkt ist am Freitag von 13 bis 17 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann durch den Landkreis bei Bedarf die Öffnungszeit im Sommerhalbjahr bis 18 Uhr verlängert werden. § 4 Zuteilung des Verkaufsplatzes (1) Verkaufsplatz ist die dem Anbieter zugeteilte Fläche. (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Verkaufsplatz aus angeboten werden.

- Anlage 2 -

(3) Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes sind schriftlich beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 10, Alois-Schießl-Platz 2, 8058 Erding zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Anbieters, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Verkaufsplatzes anzugeben.

(4) Die Verkaufsplätze werden als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für eine Museumssaison (Karsamstag bis einschließlich 1. Sonntag im November). Macht der Landkreis von der Möglichkeit zusätzlicher Markttage nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch, gilt die Zuteilung auch für diese zusätzlichen Markttage, längstens jedoch bis zum Beginn der neuen Marktsaison.

(5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(6) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes sowie in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs. Soweit mehr Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes eingehen, als Plätze zu vergeben sind, können sich bei Produkten, die von mehreren Antragstellern angeboten werden, diese zu einer Verkaufsgemeinschaft zusammenschließen. Der Verkaufsturnus der Gemeinschaftsanbieter ist eigenverantwortlich zu vereinbaren.

(7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(8) Der zugeteilte Verkaufsplatz darf ohne Zustimmung des Landkreises nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(9) Wird ein zugeteilter Verkaufsplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Anbieter nicht besetzt, kann der Platz einem anderen Anbieter zugeteilt werden.

(10) Die Anbieter sind grundsätzlich verpflichtet, den Bauernmarkt während der gesamten Marktsaison zu beschicken.

(11) Bei einem Ausfall aus wichtigem Grund (Urlaub, Krankheit) ist das Landratsamt spätestens am vorhergehenden Markttag zu unterrichten. In unvorhersehbaren Fällen ist die Verständigung so schnell wie möglich nachzuholen.

(12) Die Gebühren für die Benutzung des Verkaufsplatzes werden durch den Landkreis Erding durch eine Gebührensatzung festgesetzt. Die Anbieter haben die Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Frontmeter des Verkaufsplatzes.

(13) Kein Verkaufsstand darf breiter als drei Meter sein.

§ 5

Bezug und Räumung des Verkaufsplatzes

- (1) Der Verkaufsplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

(3) Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes sind schriftlich beim **Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding** zu stellen.

Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Anbieters **sowie des Erzeugers**, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Verkaufsplatzes anzugeben.

(4) Die Verkaufsplätze werden als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für eine **Marktsaison**. ~~Macht der Landkreis von der Möglichkeit zusätzlicher Markttage nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch, gilt die Zuteilung auch für diese zusätzlichen Markttage, längstens jedoch bis zum Beginn der neuen Marktsaison.~~

(5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(6) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes sowie in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs. Soweit mehr Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes eingehen, als Plätze zu vergeben sind, können sich bei Produkten, die von mehreren Antragstellern angeboten werden, diese zu einer Verkaufsgemeinschaft zusammenschließen. Der Verkaufsturnus der Gemeinschaftsanbieter ist eigenverantwortlich zu vereinbaren.

(7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(8) Der zugeteilte Verkaufsplatz darf ohne Zustimmung des Landkreises nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(9) Wird ein zugeteilter Verkaufsplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Anbieter nicht besetzt, kann der Platz einem anderen Anbieter zugeteilt werden.

(10) Die Anbieter sind grundsätzlich verpflichtet, den Bauernmarkt während der gesamten Marktsaison zu beschicken.

(11) Bei einem Ausfall aus wichtigem Grund (Urlaub, Krankheit) ist das Landratsamt spätestens am vorhergehenden Markttag zu unterrichten. In unvorhersehbaren Fällen ist die Verständigung so schnell wie möglich nachzuholen.

(12) Die Gebühren für die Benutzung des Verkaufsplatzes werden durch den Landkreis Erding durch eine Gebührensatzung festgesetzt. Die Anbieter haben die Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Frontmeter des Verkaufsplatzes.

(13) Kein Verkaufsstand darf breiter als drei Meter sein.

(14) Über den Antrag entscheidet der Landkreis innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat der Landkreis nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5

Bezug und Räumung des Verkaufsplatzes

- (1) Der Verkaufsplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Landkreises. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen. (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen, 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten, 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben. (3) An jedem Verkaufsort bzw. Stand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen und der Anschrift des Anbieters anzubringen. (4) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. (5) Vordächer und Schirme müssen in einer Höhe von 2 m über dem Boden angebracht werden und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern. (6) Die Anbieter haben ihre Produkte auszuzeichnen. Die Preisschilder sind so aufzustellen, daß die Preise deutlich lesbar sind. (7) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Die Anbieter haben ihren Verkaufsort mit entsprechendem Einzugsbereich besenrein zu verlassen und ihren gesamten Abfall mitzunehmen. Soweit beim Betrieb des Verkaufsortes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu beseitigen.	§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb (1) Die Marktaufsicht obliegt den vom Landkreis bestimmten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen. (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen, 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten, 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben. (3) An jedem Verkaufsort bzw. Stand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen und der Anschrift des Anbieters und soweit abweichend des Erzeugers anzubringen. (4) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. (5) Vordächer und Schirme müssen in einer Höhe von 2 m über dem Boden angebracht werden und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern. (6) Die Anbieter haben ihre Produkte auszuzeichnen. Die Preisschilder sind so aufzustellen, dass die Preise deutlich lesbar sind. (7) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Die Anbieter haben ihren Verkaufsort mit entsprechendem Einzugsbereich besenrein zu verlassen und ihren gesamten Abfall mitzunehmen. Soweit beim Betrieb des Verkaufsortes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu beseitigen.
§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt ein Widerruf nur, wenn a) der Verkaufsort auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird, b) der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird, c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt. (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Landkreis die Räumung des Verkaufsortes verlangen.	§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt ein Widerruf nur, wenn a) der Verkaufsort auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird, b) der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird, c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt. (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Landkreis die Räumung des Verkaufsortes verlangen.

§ 8 Verhalten auf dem Bauernmarkt (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (2) Verboten ist 1. das Anbieten der Ware durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, 2. das Betteln, 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen, 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand, 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen, 6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer. § 9 Haftung (1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. (2) Die Inhaber von Verkaufsplätzen haben gegenüber dem Landkreis keinen Anspruch auf Schadenshaftung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Landkreis nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt. (3) Die Inhaber von Verkaufsplätzen haften gegenüber dem Landkreis nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schaden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. § 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Erding, 11.9.1991 Landratsamt Xaver Bauer, Landrat	§ 8 Verhalten auf dem Bauernmarkt (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (2) Verboten ist 1. das Anbieten der Ware durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, 2. das Betteln, 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen, 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand, 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen, 6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer. § 9 Haftung (1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. (2) Die Inhaber von Verkaufsplätzen haben gegenüber dem Landkreis keinen Anspruch auf Schadenshaftung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Landkreis nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt. (3) Die Inhaber von Verkaufsplätzen haften gegenüber dem Landkreis nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schaden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. § 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Erding, 11.9.1991 Landratsamt Xaver Bauer, Landrat
--	---